

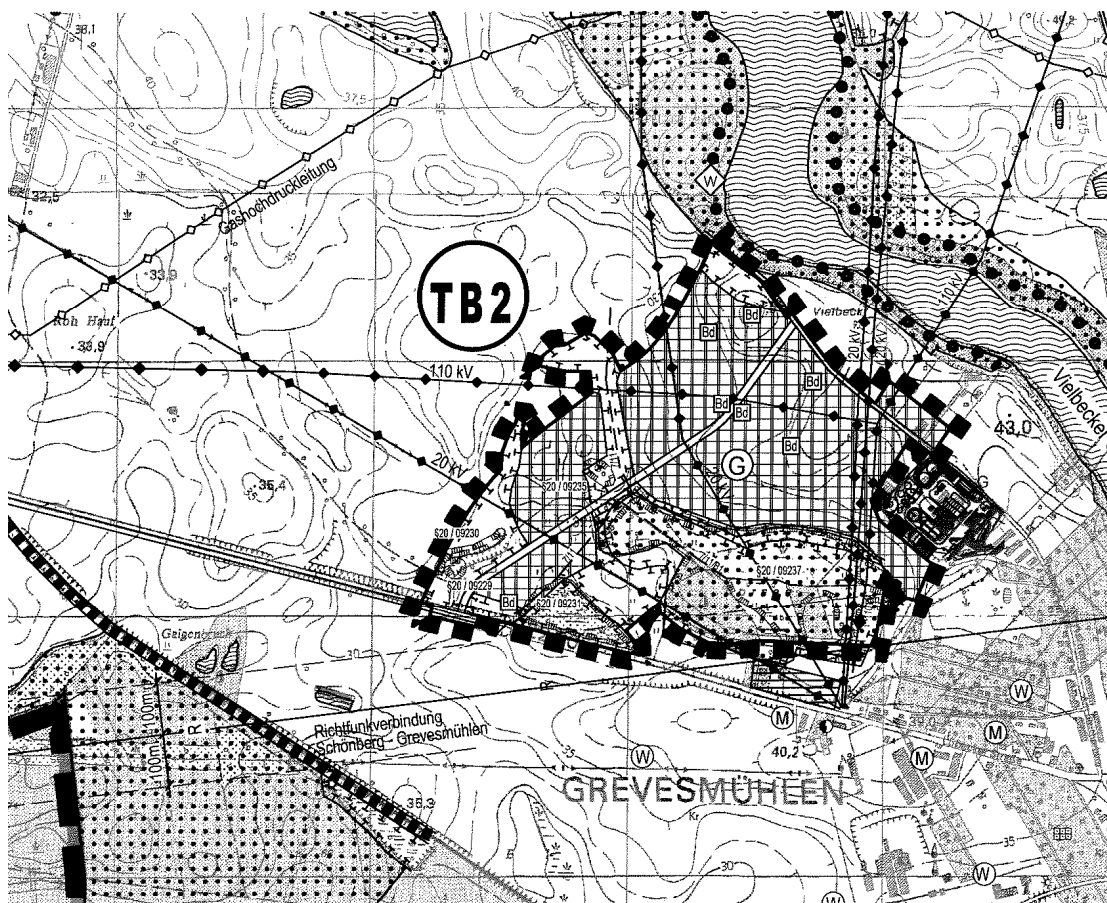
STADT GREVESMÜHLEN
Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Betrifft: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Grevesmühlen, Landkreis Nordwestmecklenburg
für den Teilbereich 2**

hier: Bekanntmachung der Genehmigung für den Teilbereich 2

Die Stadt Grevesmühlen macht die Genehmigung für den Teilbereich 2 der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen im Landkreis Nordwestmecklenburg bekannt. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen für den Teilbereich 2 wurde am 15.12.2008 durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschlossen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen für den Teilbereich 2 wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung genehmigt. Gemäß Hinweis des Genehmigungsbescheides wurde der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich 2 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt. Die Geltungsbereichsgrenzen für den Teilbereich 2 der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen und wird inhaltlich benannt.



Teilbereich 2 - TB 2

Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Bereich nördlich der Kläranlage des Zweckverbandes Grevesmühlen und Prüfung einer neuen Anbindung der Kläranlage des Zweckverbandes Grevesmühlen und der geplanten gewerblichen Baufläche an die B 105.

Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich 1 sowie Teilbereiche 4 bis 10 ist bereits durch Veröffentlichung erfolgt.

Somit ist nur noch für den Teilbereich 3 – TB 3, der nicht zur Genehmigung beantragt wurde, das Verfahren nicht abgeschlossen. Es handelt sich hier um die Ausweisung des Sonstigen Sondergebietes der Sommerodelbahn gemäß Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 28, für das bisher nicht die Genehmigung beantragt wurde.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen für den Teilbereich 2 wird mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grevesmühlen für den Teilbereich 2, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Haus 2, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht worden ist. Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Grevesmühlen, den 22. Juni 2009

(Siegel)

J. Ditz
Bürgermeister
der Stadt Grevesmühlen